

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.  
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV  
Tel.: Berolina 2095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Bergmann F 5, 8080—8085. Postscheckkonto Berlin 47910.

## Wir ehren Andreas Voß.

Endlich ward dem Streben Erfüllung, dem rastlosen Forscher und Kämpfer für eine bessere Berufsbildung der Schaffenden im Gärtnerberuf, unserem Mitgliede Andreas Voß, einen würdigen Denkstein zu setzen.

Am 9. April 1924 starb Andreas Voß. Der Tod war für ihn und seine Umgebung eine Wohltat. Die Not der Zeit hinderte uns damals, dem Freunde das letzte Geleit zu geben. Doch sobald als möglich riefen wir zu einer Sammlung auf, um für Voß ein dauerndes Andenken zu schaffen. Herr Tessenow in Retzschow bei Doberan, der selbstlose Freund von Voß, übernahm die

Ausführung des Planes. Einen einfachen, aber schönen Granitfindling wählte er zum Grabstein. Am Sonntag, den 17. Juni, konnte nun die Enthüllung des Steines vorgenommen werden. Kollege Busch, der Vorsitzende unseres Verbandes, Otto Albrecht, der frühere Schriftleiter unserer Verbandszeitung, Kollegen der Verwaltung Rostock, Voß's Schwiegersohn, die Familie Tessenow und Freunde und Bekannte aus dem Ort wohnten der Feier bei.

In seiner Gedenkrede führte Kollege Busch aus:

„Der hier liegt, ist ein selten guter und tüchtiger Mensch gewesen. Er war so gut, daß er von allen Menschen nur

gutes annahm. Das wurde ihm schlecht gelohnt. Er hat zeitlebens für andere gearbeitet, vielfach umsonst oder für schlechten Lohn. Deshalb blieb er arm an materiellen Gütern.

Zeitlebens war er Gärtner, eine seltene Liebe zeigte er zu unserem Beruf. Für ihn opferte er jede freie Stunde. Er sammelte ein Wissen, das in Erstaunen setzte. Als Botaniker überragte er die Mehrzahl der Akademiker. Viel Zeit opferte er der Wetterforschung. Mit Feuereifer setzte er sich für die Fachbildung des Nachwuchses ein. Selbstlos folgte er jedem Ruf zu Vorträgen.

Obwohl er ganz in der Fachwissenschaft aufging, widmete er sich doch auch dem Studium wirtschaftlicher und organisatorischer Fragen. In den neunziger Jahren im „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein“ tätig, gründete er später, allerdings im Gegensatz zu uns, die „Deutsche Privatgärtner-Vereinigung“, trat aber dann, als diese sich mit dem Privatgärtner-Verband verschmolz, wieder in unseren Verband über. Voß war sich dessen voll bewußt: Soll der Beruf als Ganzes mehr Achtung und Bedeutung erlangen, dann sind in erster Linie bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Besonders sind seine Verdienste um unser „Gärtnerei-Fachblatt“ hervorzuheben, dessen Hauptmitarbeiter und Förderer er in der Vorkriegszeit war.

Voß war ein eigenwilliger, sehr oft ein eigensinniger Mensch. Nachgeben, Kompromisse schließen gab es für ihn nicht. Das war sein Nachteil. Vielleicht, ja gewiß wäre er ohne diese Eigenschaft besser und schneller zu seinem Ziel gekommen. Aber für ihn gab es nichts halbes. Was er für richtig und wahr erkannt hatte, dafür setzte er sich ohne Rücksichtnahme auf sich selbst ein, auch wenn er dabei zugrunde ging. An ihm bewahrheitete sich

das Wort: Es ist die Praxis im menschlichen Leben, daß man dem Lebenden Steine an den Kopf und dem Toten Blumen ins Grab wirft.

Wir, seine Freunde und Mitkämpfer, sind ihm nicht nur nach seinem Tode dankbar. Wo es nur möglich und nötig war, standen wir zu unserem Freunde, ist doch die Nächstenliebe, die Solidarität das Grundgesetz unserer Gewerkschaft.

So hielten wir Arbeitnehmer der Gärtnerei nun auch es für unsere Pflicht, diesem selbstlosen und guten Menschen, dem

die Zünftigen unseres Berufes die verdiente Anerkennung vorenthalten, einen Denkstein zu setzen. Durch freiwillige Beiträge unserer Mitglieder und mit Hilfe seiner wenigen persönlichen Freunde ist das Werk gelungen. (Es fällt die Hülle.) Der Stein ist einfach, wie der Mann, den er ehren soll, scharf, kantig, aber fest und zuverlässig. Nicht klagen wollen wir, aber uns heute der Verdienste von Andreas Voß erinnern, die er um unseren Beruf und auch um unsere Bewegung sich erworben hat. Sein Werk wollen wir fortsetzen in seinem Willen, seinem Optimismus und seiner Siegeszuversicht.“

Auch Otto Albrecht sprach dann noch zu Andreas Voß, und würdigte im besonderen seine Verdienste um die Vereinheitlichung der Pflanzenbenennung. (Albrechts Rede wird im „Gärtnerei-Fachblatt“ Nr. 15 zum Abdruck gelangen.)

Gärtnereibesitzer Tessenow, Voß's treuester Freund, der ihm für seine letzten Lebenstage ein Heim gewährte, legte auch im Namen der Dendrologischen Gesellschaft einen Kranz nieder, worauf weitere Kranzniederlegungen folgten.



Enthüllung des Denksteins für Andreas Voß



Andreas Voß, \* 12. März 1857, † 9. April 1924.

Den Grabstein und die Feier zeigen wir im Bilde. Einfach ist der Stein, einfach war auch die Feier, aber herzlich und innig die Teilnahme, würdig dem Menschen und Kollegen Voß.

## Im Schatten kommender Ereignisse.

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus, so sagt man, gewöhnlich hinterher. Nun, im Ringen der Geister um das gärtnerische Arbeitsrecht befinden wir uns zurzeit in einem Stadium, in dem schon vorher aus dem Schatten, der vorausgeworfen wird, auf manche Ereignisse und deren Größe geschlossen werden kann. Bekanntlich schwebt die Klage der Kollegenschaft der Firma Richter, Dresden, wegen Bezahlung der von ihnen geleisteten Überstunden nunmehr vor dem Reichsarbeitsgericht, also vor der letzten und höchsten Instanz, nachdem Arbeits- und Landesarbeitsgericht Dresden die Ansprüche der Kollegenschaft und damit den gewerblichen Charakter des Richterschen Betriebes anerkannt hatten.

Wenn nun aus der Größe des vorausgeworfenen Schattens auf die Größe des Ereignisses selbst zu schließen ist, dann muß das bevorstehende Ereignis ein ganz großes werden. Denn groß und tief ist der Schatten, den dem Ereignis vorauszuwerfen die „Gartenbauwirtschaft“, das Organ des „Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues“, sich bemüht.

Unter der klangvollen Überschrift „Die Stellung des Gartenbaues im Wirtschaftsleben und im geltenden Recht“ werden in der unseren Kollegen schon sattsam bekannten Manier die schlimmsten einseitigen Beeinflussungen dienenden Schritten des Direktors der sächsischen Fachkammer, Dänhardt, und des Prof. Dr. jur. Lutz Richter näher besprochen, dabei wird natürlich nur das herausgeschält, was für die Bestrebungen des Arbeitgeberverbandes besonders brauchbar erscheint. Das ist allerdings in der Schrift des Prof. Dr. Lutz Richter herzlich wenig.

Das von der „Gartenbauwirtschaft“ in den Vordergrund gestellte „Ergebnis“ der Richterschen Untersuchungen: „kein Streit besteht darüber, daß, abgesehen von positiv vorgesehenen Ausnahmen, die Bestimmungen der Gewerbeordnung (von 1869!) auf die Urproduktion oder Rohstoffgewinnung keine Anwendung finden.“ ist wirklich schon eine sehr „olle Kamelle“, also gar kein Ergebnis; der Satz wird auch von uns nicht bestritten. Allerdings fechten wir mit aller Energie und mit sehr guten durchschlagenden Waffen und Gründen die seitens des Reichsverbandes versuchte Vorspiegelung der falschen Tatsache, die als „Gartenbau“ ausgegebene Gärtnerei sei Urproduktion oder Rohstoffgewinnung, an. (Vergl. „A. D. G.-Ztg.“ 1928, Nr. 4 und 8.)

Dagegen ist es schon eher ein Ergebnis, wenn Lutz Richter feststellt, daß „man sich schon unter der Herrschaft der Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung darüber klar war, daß es als gärtnerisch bezeichnete Betriebe geben konnte und gab, die nach der Art des von ihnen betriebenen Wirtschaftszweiges unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fielen, und daß damals schon Streit bestand über die Abgrenzung zwischen Urproduktion und

Gewerbe innerhalb der Gärtnerei.“ Richter stellt auch fest, daß die „von der Auswahl günstiger Wachstumsbedingungen und Samensorten bis zur fast ununterbrochenen künstlichen Beeinflussung des Werdeganges der Pflanze gehende Bearbeitungsweise die Gärtnerei von der Landwirtschaft unterscheidet;“ beide Wirtschaftszweige trenne nur nicht eine scharfe Linie, und es „scheine“ das Merkmal der Bearbeitung der einzelnen Pflanze nicht durchweg für den Gartenbau zutreffen. Uns will „scheinen“, als wenn Richter die „praktisch brauchbare Grenze“, die er vermißt „zwischen der eigentlichen Landwirtschaft und dem „Gartenbau“, die aber in der Rechtsprechung schon längst in dem feldmäßig betriebenen Gemüsebau gefunden ist und angewendet wird, noch nicht einmal vom Hörensagen kennt. Das dürfte zu der Annahme berechtigen, daß er sich für das gärtnerische Arbeitsrecht bis zu dem Augenblick, an dem ihn die Arbeitgeber mit ihrem Auftrage und einseitigem Material beehrten, nicht sonderlich interessiert hat. In dem Maße, in dem er tiefer eindringen wird in die ganze, gewiß nicht ganz einfache Materie, wird man hoffen dürfen, daß auch er die Grenze erkennt, die doch einmal gezogen werden muß, wenn man der Urproduktion ein bevorzugtes Recht belassen will, die aber nur dort zu ziehen ist, wo sie tatsächlich liegt, nämlich wo die gartenbäuerliche Rohstoffgewinnung aufhört (beim feldmäßigen Gemüsebau) und die gärtnerische Erzeugung von Halb- und Fertigprodukten beginnt.

Für unsere Auffassung in der gärtnerischen Rechtsfrage ist auch die weitere Feststellung Lutz Richters sehr wichtig, die die „Gartenbauwirtschaft“ natürlich ihrem Leserkreis vorenthält, daß die Abänderung der Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 28. Dezember 1908 für die Gärtnerei bedeutsam war. Er führt dazu aus, daß in der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers die Einschränkung des Geltungsbereiches gewisser Arbeitnehmerschutzvorschriften des Titels VII G.O. gelegen habe. Wenn Lutz Richter weiter sagt: „Hieraus ergibt sich einmal, daß nach dem Regierungsentwurf der positive Geltungsbereich der Arbeiterschutzzvorschriften nicht sachlich geändert, sondern nur rechtstechnisch besser umgrenzt werden sollte, und zweitens, daß auch die nunmehrige besondere Erwähnung der Gärtnerei keine Neuunterstellung unter die Gewerbeordnung herbeiführen, sondern nur der Klarheit und der Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes für die Gärtnereien dienen sollte.“ so sagen wir dazu: Sehr richtig! — Wenn trotz der beabsichtigten Einschränkung für die Gärtnerei, die ausdrücklich nun neben dem Gastwirts- und dem Verkehrsgewerbe genannt wird, nur die §§ 135—139a ausgenommen wurden, so ist doch daraus nur der Wille des Gesetzgebers zu folgern, daß den übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung die Gärtnerei unterstehen soll. Eine andere Schlußfolgerung ist geradezu unmöglich.

Man sucht dann weiter es so darzustellen, als ob Lutz Richter ohne jede Einschränkung zu der Feststellung gekommen sei, die Gärtnerei (die „Gartenbauwirtschaft“ verwendet selbstverständlich hier wieder den falschen Begriff „Gartenbau“) sei durch Gesetz und Verordnungen nirgends dem Gewerbe, dagegen mehrfach der Landwirtschaft zugewiesen. Diesem mindestens sehr unvollständigen Referat müssen wir einige Zitate aus der Richterschen Schrift entgegenhalten. Auf Seite 44 sagt Richter: „Versucht man, sich nach diesem Überblick ein Gesamtbild über die Rechtsstellung der Gärtnerei zu machen, so ergibt sich, daß die Rechtsquellen nur an verhältnismäßig wenigen Stellen den Gartenbau „oder die Gärtnerei“ ausdrücklich zur Landwirtschaft rechnen oder ihr gleichstellen“. Damit ist aber auch Richter nicht ganz objektiv. Die Gärtnerei ist nämlich nur an einer einzigen Stelle, in der Unfallversicherung, der Landwirtschaft zugeeilt. Doch auf Seite 9 macht Richter ein noch wertvolleres Zugeständnis, indem er sagt: Unbeschadet der Frage, ob es überhaupt einen einheitlichen Rechtsbegriff der Gärtnerei gibt, kann sich so ergeben, daß für die Gärtnerei keine einheitliche Rechtszugehörigkeit besteht, daß sie vielmehr auf den einzelnen Rechtsgebieten unterschiedlich behandelt wird.

Berücksichtigt man, daß Lutz Richter sein Gutachten im Auftrage einer Interessentengruppe nach ganz einseitiger Information für ein recht anständiges Honorar geschrieben hat, dann ist aus seinen Feststellungen für die Zwecke der Arbeitgeber herzlich wenig Kapital herauszuschlagen. Tief und schwer aber sind die Schatten, die derartige Mittel der Beeinflussung um die Bestrebungen zur Änderung geltenden Rechts legen.

Wenn im Anschluß an diese Auslegungen des Richterschen Gutachtens in der „Gartenbauwirtschaft“ die Dänhardtsche Schrift geradezu als eine Höchstleistung menschlichen Geistes gefeiert wird, so trifft das zu, wenn man das Tätigwerden menschlichen Geistes im schlimmsten, auf die Knechtung, Unterdrückung und Ausbeutung anderer Menschen gerichteten Sinne damit meint. Der brutale Zynismus eines Dänhardt kommt schon auf der ersten Seite seiner Schrift zum Ausdruck in der Begriffsbestimmung des „Gartenbaues“, die ganz offensichtlich nur

Der **28. und 29. Wochenbeitrag** für die Zeit vom 8. bis 21. Juli ist in den nächsten 14 Tagen fällig.

den Wirtschaftszweig der Gärtnerei umfassen, diesem aber zur Erreichung eines bestimmten Zieles die unzutreffende, falsche Bezeichnung „Gartenbau“ beilegen will. Da hiermit die Tendenz dieser Schrift genügend gekennzeichnet ist, wäre die sie empfehlenden Tiraden der „Gartenbauwirtschaft“ zuviel Ehre angetan, wollten wir uns mit diesen noch näher befassen.

Dem durch die aufgezeigten Schatten angekündigten „großen Ereignis“ einer endlichen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts sehen wir in der Erwartung entgegen, daß, gleich den Vorgängen in der Natur-, nach oft recht schweren Stürmen doch das Licht über die Finsternis siegen und deren Schatten in die Abgründe hinunterzwingen muß und wird. Denn noch glauben wir daran, daß Recht doch Recht bleiben muß.

## Zentralisierte Prozeßvertretung und erhöhter Bundesbeitrag.

Am 4. Juni trat der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu seiner 12. Tagung zusammen. Der Bundesvorsitzende Leipart leitete den Bericht des Bundesvorstandes ein mit eingehenden Darlegungen über die durch den Ausgang der Wahlen geschaffene politische Lage, die dahin ausklangen: Die Gewerkschaften müssen erwarten, daß der Einfluß der Arbeiterbewegung in der künftigen Koalitionsregierung durch den Einsatz starker Persönlichkeiten nachdrücklich zur Geltung gebracht wird.

Die vom Bundesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung für den bevorstehenden Gewerkschaftskongreß wurde einstimmig angenommen.

Über „Die Prozeßvertretung der Gewerkschaften vor den Arbeitsgerichten“ sprach sodann der Sekretär des Bundesvorstandes, Kollege Schulze. Die den Gewerkschaften übertragene kollektive Vertretungsbefugnis vor den Arbeitsgerichten zwingt zu einer grundsätzlichen Stellungnahme. Die Gewerkschaften haben sich für eine großzügige Abgrenzung der Arbeitsgerichtsbezirke, d. h. für nicht zu kleine Bezirke, eingesetzt. Das hat eine starke Konzentration der Streitfälle bei diesen Gerichten zur Folge. Die am Streitfall beteiligten Arbeiter, insbesondere die außerhalb des Sitzes des Gerichts wohnenden, haben häufig nicht die Möglichkeit, ihr Interesse an der Prozeßführung selber wahrzunehmen. Diese Entwicklung führt zu dem Ergebnis, daß die Bereitstellung geschulter Prozeßvertreter der Gewerkschaften an den Hauptsitzen der Arbeitsgerichte und eine Konzentration der Prozeßvertretung in der Hand dieses Beauftragten der Gewerkschaften notwendig wird. Zahlreiche Einzelfälle, die sich seit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes täglich zutragen, zeigen, wie unwirtschaftlich das jetzt gebräuchliche Verfahren der Prozeßvertretung ist. Selbstverständlich ist, daß wichtige, vor allen Dingen grundsätzliche Tarifauflegungsstreitigkeiten von den Beauftragten der interessierten Verbände selbst vertreten werden müssen; aber diese Streitigkeiten bilden nicht die Mehrzahl der Prozeßfälle. Beobachtungen, die gemacht werden konnten, lassen den Schluß zu, daß die Vertretung der Arbeitgeberinteressen bei den Arbeitsgerichten durch die Arbeitgeberverbände bereits straffer organisiert ist als bei den Gewerkschaften. Je strenger wir die Prozeßvertretung für die Arbeiter in wenigen Händen konzentrieren, um so größer ist auch die Gewähr, daß wir Spezialisten heranbilden und zur Verfügung stellen, in deren Obhut die Interessen klagender Arbeiter wohlbewahrt sind.

Hinzu kommt die Vertretung der Interessen der Erwerbslosen aus dem Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei den hierfür zuständigen Spruchinstanzen. Auch diese Vertretung kann einbezogen werden in eine zentralisierte Organisation der Interessenwahrnehmung, auch sie muß durch Spezialisten erfolgen.

Die Erörterung über die Vereinheitlichung der Prozeßvertretung wurde in die Debatte über den Bundesbeitrag einbezogen, dessen Erhöhung der Bundeskassierer Kube begründete.

Gegen die Zentralisierung der Prozeßvertretung wurde u. a. eingewandt, daß viele Verbände Wert darauf legen, daß sich ihre Angestellten an allen Stellen öffentlichen Lebens zeigen und bewähren. Andere Redner begrüßen den Gedanken der Vereinheitlichung der Prozeßvertretung im Interesse der Verbände wie einer in unserem Sinn gelegenen Pflege des modernen Arbeitsrechts. Die Bereitstellung von Spezialisten für die Rechtsberatung und Prozeßvertretung enthebt die Gewerkschaften auch dem heute vielfach bestehenden Zwang, die Prozeßvertretung Rechtsanwälten zu übertragen. Die Betreuung der Mitglieder durch den Verbandsangestellten in Rechtsfragen dürfe zwar nicht völlig unterbunden werden, aber es werde möglich sein, ein gemeinsames Arbeiten der Verbandsbevollmächtigten mit den Arbeitersekretären und eine zweckmäßige Arbeitsverteilung zwischen beiden durchzuführen.

Zur Frage der Bundesbeiträge wird angeregt, die Lehrlinge im Bunde beitragsfrei zu lassen und dadurch die Erhöhung der Beiträge für die übrigen Mitglieder etwas auszugleichen. Ferner solle der Bundesvorstand seine Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Beisteuern der Ortsgruppen zu den Gewerkschaftshäusern nicht übermäßig gesteigert werden. Es wird die Anregung gegeben, daß die Finanzierung der Bezirkssekretariate des ADGB. in vollem Umfange vom Bunde aus erfolgen möge. Zurzeit wird rund eine Hälfte der Ausgaben der Bezirksausschüsse aus der Bundeskasse, die andere Hälfte aus Beiträgen der Ortsausschüsse bestritten. Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bundesbeiträge wird allgemein anerkannt. Die Debatte bezieht sich nur auf das Ausmaß der Erhöhung. Es wird auch daran erinnert, daß in einem niedrigen Bundesbeitrag für weibliche Mitglieder eine geringere Einschätzung der Kolleginnen zum Ausdruck kommt. Auf die Dauer dürfte dieser Zustand auch nicht aufrechtzuerhalten sein.

Entscheidungen wurden damals nicht getroffen. Die Beschlüßfassung über die vom Bundesvorstand unterbreitete Vorlage für den Haushalt des ADGB. wie über die Frage der Vereinheitlichung der Prozeßvertretung erfolgte auf der nächsten Bundesausschußsitzung, von der soeben bei Schluß der Redaktion die Nachricht eingeht, daß der Beitrag von 18 auf 30 Rpf. erhöht ist.

## Die Bildung der arbeitenden Klasse.

Bildung ist Klassenbildung. Jede herrschende Klasse schafft sich die Bildungseinrichtungen, die ihr genehm sind, die dazu dienen können, ihre Herrschaft zu stützen, ihren Wirkungsbereich zu sichern. Entsprechend diesem Zweck grenzt sie die Bildung ab, beschränkt oder erweitert sie nach Inhalt und Form. Im Klassenstaate, und damit auch in dem Staat der Gegenwart, entsprechen die staatlichen Bildungseinrichtungen den Bedürfnissen der herrschenden Klasse, die darüber hinaus selbstverständlich ihren Einfluß auch auf die nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen auszuüben sucht. Jede aufsteigende, noch nicht zur Herrschaft gelangte Klasse, die sich ihrer selbst, ihres Aufstieges und ihrer historischen Aufgabe bewußt wird, drängt auf Eroberung des vorhandenen Kulturinhaltes, sucht Besitz zu ergreifen von den materiellen und geistigen Gütern. Sehr bald wird sie erkennen, daß eine einfache Übernahme derjenigen Kultur, die sie vorfindet, nicht genügt, daß Kultur auch ein Kampfmittel darstellt, eine Waffe, die für ihren besonderen Zweck erst umgeschmiedet, neu geformt und gestählt werden muß. Aufsteigende Klassen müssen daher ihrer Bildung eigene Form und eigenen Inhalt geben; sie werden dabei von dem vorhandenen Kulturgut auszugehen, dieses als Grundlage, als Rohstoff gewissermaßen zu benutzen haben. (Wenn jeweils ganz Radikale immer wieder alles Vorhandene zerstören und ganz von unten anfangen wollen, so braucht auf diesen historischen und soziologischen Widersinn hier nicht eingegangen zu werden.)

Diese Übernahme bisherigen Kulturgutes zeigt eine doppelte Tendenz: Die Bildungsziele der aufsteigenden Klasse sind einerseits dem Aufstieg dieser Klasse angepaßt, sie sollen den Aufstieg erst ermöglichen; andererseits kommen in ihnen bereits Formen zum Ausdruck, die einer Bildung nach erreichtem Klassenziel entsprechen. Das alles macht das Problem der Arbeiterbildung aus.

Bildung ist Klassenbildung. Darüber hinaus treibt jede Menschengruppe eine ihr eigentümliche Bildungsarbeit, die einmal dazu dient, die ihr Angehörigen zu formen und sie der Gruppe einzupassen, und die sich weiterhin der Vorbereitung und Einfügung des Nachwuchses widmen muß. Ob diese Bildung in einer unbewußten Nachahmung oder in einer bewußten Schulung besteht, bleibt sich hier gleich. Das gilt für die Gemeinschaft der Familie ebenso wie für eine religiöse Sekte, für einen kleinen Klub ebenso wie für eine große Liga.

Die sozialistische Bewegung wurzelt durchaus nicht in einem einheitlichen Milieu. Die Zonen, aus denen sie erwächst, aus denen sie ihre Nahrung und ihre Kräfte zieht, berühren sich zwar, überdecken sich bisweilen, aber sie lassen doch deutlich die grundsätzliche Verschiedenheit erkennen. Nicht allein die Individuen, sondern auch die Gruppen, die die Träger der sozialistischen Bewegung sind, sind nach Struktur, nach der sozialpsychologischen Haltung und nach der politischen Wirksamkeit voneinander verschieden.

Wir kämpfen auf dem Boden der politischen Demokratie, die sich der Massen bedient. Eine Masse ist nicht immer vorhanden und sie kann zufällig entstehen. In Zeiten, in denen die Wogen politischer Aufregung hoch gehen, entsteht sie leicht und häufig, sie muß zu den jeweiligen politischen Entscheidungen, zu Wahlen und sonstigen Ausdrucksformen des Volkswillens in Versammlungen, Demonstrationen und dergleichen erst erzeugt und geformt werden. Diesen Zwecken dient die Agitation, gleichgültig, ob es sich dabei um eine Agitation durch das geschriebene Wort (Flugblatt und Presse) oder durch das gesprochene Wort in Versammlungen handelt. Die geistige Wirkung auf die Masse, die Konzentration zur Masse kann außerordentlich stark sein. Die Beeinflussung kann sehr tief greifen, kann unter Umständen lange nachhalten, und doch muß jeder Politiker im Zeitalter der politischen Demokratie damit rechnen, daß prinzipiell die Stimmungs-

lage der Masse eine vorübergehende Erscheinung ist und unter Umständen von heute auf morgen sehr leicht wechseln kann.

Aber auch die „Masse“ kann erzogen, geschult werden. Bis zu einem gewissen Grade wenigstens. Im Zeitalter der politischen Demokratie wird man um das Problem der Massenbildung im Sinne einer planmäßigen, dauernden Massenbeeinflussung nicht herum können. Man kann die Masse zur Bereitschaft erziehen, man kann in ihr für bestimmte Ideen wirken; man kann bis zu einem gewissen Grade theoretische Anhaltspunkte vermitteln. Dabei wird es sich jedoch nicht umgehen lassen, Konzessionen an die Zusammensetzung und die geistige Verfassung der Masse zu machen; man wird mehr oder weniger an ihre bisherige Kultur, an bisherige Traditionen anzuknüpfen haben. Man ist eben gezwungen, auf die „Masse“, auf ihre Stimmung, auf ihre Wünsche Rücksicht zu nehmen; und man wird in eine solche Bildungsarbeit möglichst alles das einzugliedern suchen, was sie interessiert oder interessieren könnte. Das gilt in besonders starkem Maße von der Bildungsarbeit politischer Parteien.

Zum Unterschied von dieser arbeiten die Gewerkschaften nur innerhalb der proletarischen Kreise, ihre Struktur ist einheitlich proletarisch. Die Gewerkschaften hatten sich ursprünglich lediglich die Aufgabe gesetzt, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Kapital zu vertreten. Diesem Ausgangspunkt entsprechend, mußten sie bei ihrer ursprünglichen Arbeit sowohl in der Agitation wie in der Organisation an die materiellen Instinkte im Menschen appellieren und diese unter Umständen noch besonders steigern und kultivieren. Erst im Laufe der Zeit wandelt sich die Aufgabe der Gewerkschaften und tritt auf das kulturelle Gebiet über. Damit rückt auch die gewerkschaftliche Bildungsarbeit an die erste Stelle.

Unsere Gewerkschaften knüpfen ihrer Entstehung nach nicht an die Klasse, sondern an den Beruf und damit an die ständische, zünftlerische Tradition früherer Zeiten an. Ihre ursprüngliche Form ist die Branchenorganisation, die gegebene Organisationsform im Zeitalter der Kleinbetriebe, in derjenigen Periode, in der weder Großbetriebe noch kapitalistische Konzentration den Ausschlag in der Wirtschaft gaben.

Um die verstreuten Mitglieder und Gruppen einer Branche über ein ganzes Land hinweg zusammenzuhalten, mußte notwendigerweise eine Gewerkschaftsangelegenheit sich herausbilden, in deren Köpfen und Archiven sich die Erfahrungen dieser besonderen Organisation ansammelten.

Die erste gewerkschaftliche Bildungsarbeit mußte daher in einer Schulung der Gewerkschaftsangelegten bestehen. Sie, die die Interessen ihrer Kollegen gegenüber den Unternehmern vertreten sollten, mußten mit dem gleichen Rüstzeug umgehen können, dessen diese bei Verhandlungen und Kämpfen sich bedienen. Die Gewerkschaftsangelegten kamen aber fast ausschließlich aus der Werkstatt. Deren Erfahrungen allein genügten bald nicht mehr, Kurse und Schulen für Gewerkschaftsangelegte und für deren Nachwuchs erwiesen sich als unumgängliche Notwendigkeit; sozialpolitische Rechtsfragen standen naturgemäß im Mittelpunkt dieser Kurse.

Das Bild hat sich mittlerweile gewandelt. Eine Großindustrie konzentriert sich in den Großstädten und in besonderen Industriegebieten. Die gewerkschaftliche Arbeit ist nur durch die Mithilfe einer Riesenzahl von Funktionären zu bewältigen. In dem größten Teil der Gewerkschaften und gerade in den wichtigsten Gewerkschaften machte sich die Tendenz zum Industrieverband bemerkbar. Und innerhalb der Betriebe, aus der Mitte der Belegschaft heraus, entwickelte sich das System der Betriebsausschüsse und der Betriebsräte. Neue Stellen, an denen Erfahrungen gesammelt und verwertet werden, treten damit zu den bisherigen. Bestrebungen machen sich geltend, auf neu gewonnenen ökonomischen und soziologischen Grundlagen die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft von unten her umzugestalten. Gleichzeitig läßt es sich erkennen, daß von hier aus, von den Industriegebieten, von den Belegschaften der Riesenbetriebe, von den Betriebsräten und damit von den gewerkschaftlichen Organisationen eine neuartige Beeinflussung der Politik auszugehen beginnt. Soziale und politische Demokratie greifen zahnradartig ineinander.

Damit aber wandeln sich auch Struktur, Methoden und Tendenzen der Bildungsarbeit. Die Gewerkschaften in ihrer heutigen Form müssen eine möglichst große Menge ihrer Mitglieder für die Funktionen, die sie sowohl innerhalb des Verbandes als auch innerhalb der Wirtschaft und der Politik einnehmen sollen und werden, bereitstellen und schulen. Eine derartige Bildung kann nur eine scharf umgrenzte Zweckbildung sein, bei der weder auf Massenstimmungen noch auf individuelle Interessen Rücksicht genommen werden kann. Denn die Objekte der Bildung stehen im Betrieb, die wenige Zeit, die sie der Organisation widmen können, soll auch voll für die Organisation ausgenutzt werden. Ihrem eigentlichen Wesen nach können daher Bildungseinrichtungen der freien Gewerkschaften nicht neutral sein. Sie zeichnen sich daher ungeachtet aller Abweichungen im einzelnen in ihrem Wesen durch eine ausgeprägte Konzentration und Rationalisierung aus; Bevorzugung des Internats oder internatsähnlicher Kurse, Auswahl bzw. Delegation der Kursteilnehmer mit Rücksicht auf die Interessen der Organisation und unter Berücksichtigung

pädagogischer Gesichtspunkte, Beschränkung des Bildungsstoffes auf verhältnismäßig wenige Wissensgebiete, unter Einbeziehung der Charakter- und Wissensbildung.

Damit soll natürlich nicht die alleinige Geltungsberechtigung dieser Art der Bildungsarbeit ausgesprochen, es sollen nur die Gesichtspunkte hervorgehoben werden, die zu der Verschiedenartigkeit der Arbeiterbildung geführt haben. Das heißt natürlich hier wie anderweitig nicht „entweder — oder“, sondern: „sowohl als auch“. Es wäre falsch, Massenbildung und Massenbildungsveranstaltungen abzulehnen; aber es wäre auch falsch, die Wichtigkeit einer Schulung der Gewerkschaftsangelegten und -funktionäre auch nur unterschätzen zu wollen. Doch muß gesagt werden, daß mittels der auf die Bedürfnisse der Arbeiterklasse besonders zugeschnittenen Bildungsarbeit, wie sie in den Gewerkschaften zum Ausdruck kommt, es möglich sein wird, das in seinen Anfängen vorhandene Klassengefühl zu einem klar ausgeprägten Klassenbewußtsein zu steigern.

Alexander Baciu.

## Paul Umbreit 60 Jahre.

Paul Umbreit, der Redakteur der „Gewerkschafts-Zeitung“ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, wurde am 30. Juni 60 Jahre alt.

In Leipzig geboren, erwählte er den Drechslerberuf. Der dritte Gewerkschaftskongreß 1889 beschloß die Erweiterung des Organs der „Generalkommission“, des von Legien mit redigierten „Korrespondenzblattes“. Die Wahl eines Redakteur fiel auf Um-



breit, der seit 1900 dieses Blatt zum führenden Organ der deutschen Gewerkschaftsbewegung gestaltet hat. 1919 gab man ihm den würdigeren Titel „Gewerkschaftszeitung“.

Umbreits Verdienste beschränken sich jedoch nicht auf seine Redaktionstätigkeit. So war er in den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen stets ein gründlicher Lehrer. Und als die neue Zeit nach dem Weltkrieg den Gewerkschaften auch neue Aufgaben brachte, hat Umbreit als Mitglied des Reichswirtschaftsrates, vornehmlich als Vorsitzender dessen Sozialpolitischen Ausschusses, sowie im Arbeitsrechtsausschuß des Reichsarbeitsministeriums hervorragende und wertvolle Arbeit im Dienste der Gewerkschaftsbewegung geleistet, so daß diese alle Ursache hat, ihm dankbar zu sein. Deshalb brachten auch wir ihm unsere herzlichsten Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag dar. Möge es ihm vergönnt sein, noch recht lange für die Gewerkschaftsbewegung zu wirken.

## Die Vorgänge in der Arbeiterbank.

Nicht gerade angenehme Vorgänge in der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten haben zu Erörterungen in der Tagespresse geführt, die zum Teil schon recht weit vom wahren Sachverhalt sich entfernten. Da auch an sich die Mitglieder der Gewerkschaften, die Träger dieser Bank, ein Recht auf eine Darstellung der tatsächlichen Ereignisse haben, so sei über diese in möglichster Kürze berichtet:

Seit geraumer Zeit bestanden zwischen den beiden Direktoren Bern Meyer und Dr. Bachem Differenzen. Sie hatten ihren Grund jedoch nicht, wie in der Presse vermutet wurde, darin, daß zwischen ihnen „eine Einigung über die Grundsätze der Geschäftsführung nicht erzielt werden konnte“ („Leipziger Volkszeitung“ vom 11. Juni). Die Grundsätze für die Bankleitung können nicht strittig sein. Sie liegen in den Gründungsdokumenten und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsanweisung für die Direktoren fest. Ihre Innehaltung wird von den Aufsichtsinstanzen der Bank ständig überwacht. Bei den Differenzen zwischen den Direktoren sowie den Erörterungen im Finanzausschuß und Aufsichtsrat der Bank, zu denen jene Differenzen den Anlaß gaben, handelte es sich immer nur um Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der praktischen Bankgeschäfte. Insbesondere waren sie darauf zurückzuführen, daß Meyer nach Bachems Ansicht bei Kreditgewährungen nicht immer kritisch genug war, wie es in der nüchternen Welt des Bankgeschäftes erforderlich ist.

Der Finanzausschuß und der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Leipart, hatten es an unendlich geduldigen Versuchen zur Beilegung der Differenzen nicht fehlen lassen. Als alle diese Bemühungen nicht zum Ziele führten, faßte der Finanzausschuß am 20. Dezember 1927 einen Beschluß folgenden Inhalts:

„Angesichts der Tatsache, daß die persönlichen Differenzen zwischen beiden Herren jetzt schon zwei Jahre andauern, erblickt der Finanzausschuß in der allmählich eingetretenen Zuspitzung des Zerwürfnisses eine ernste Gefährdung der Interessen der Bank.“

Der Finanzausschuß sieht sich zu seinem Bedauern nunmehr gezwungen, um das Interesse der Bank zu wahren, eine Änderung in der Besetzung des Vorstandes in naher Zeit ernsthaft ins Auge zu fassen. Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen behält der Finanzausschuß sich für eine spätere Entscheidung vor. Er erwartet, daß die Herren des Vorstandes bis zur Neuregelung ihre Pflicht tun werden, indem sie die Sache über die Person stellen.“

Mit diesem Beschluß hoffte der Finanzausschuß einen Druck auf beide Direktoren auszuüben und eine Warnung an beide auszusprechen, die sie bewegen würde, den Versuchen zur Beilegung der Differenzen mehr Entgegenkommen zu erweisen. Aber es zeigte sich von neuem die Hoffnungslosigkeit aller Bemühungen um einen Ausgleich der Differenzen in der Bankleitung. Daher beschloß der Finanzausschuß am 14. Januar 1928, daß eine Trennung der beiden Direktoren unumgänglich sei. Er wurde sich aber auch klar, daß eine Verwirklichung dieser Absicht zugleich die Trennung von einem der beiden Herren bedeutete. Nach sorgfältiger Prüfung der Lage kam der Finanzausschuß zu dem Ergebnis, daß nicht Gefühle entscheidend sein dürften, sondern lediglich das Interesse der Bank. Die Entscheidung des Finanzausschusses fiel deshalb dahin, daß Bachem der Bank erhalten bleiben müsse.

Der Vorstand des ADGB ist von Leipart in allen Stadien dieser langen Krise regelmäßig über den Stand der Dinge unterrichtet worden und hat immer einmütig sein volles Einverständnis bekundet. Der Bundesausschuß des ADGB hat in seiner Sitzung am 4. Juni der gegenwärtig amtierenden Leitung der Bank sein Vertrauen ausgesprochen.

Dieser tatsächliche Sachverhalt erfährt durch nachstehende gemeinsame Erklärung noch eine etwa notwendige Bestätigung.

#### Erklärung.

Gegenüber den zahlreichen irreführenden Darstellungen über den Direktionswechsel in der Arbeiterbank erklären der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Theodor Leipart, und Direktor Bern Meyer:

Direktor Bern Meyer ist auf Grund eines freundschaftlichen Übereinkommens aus der Bank ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat sich nur schwer zu diesem Schritt entschlossen und bedauert es sehr, auf die weitere Mitarbeit Meyers, dessen große Verdienste um die Arbeiterbank von keiner Seite bestritten werden, verzichten zu müssen.

Weder politische Meinungsverschiedenheiten noch Differenzen über die Grundsätze, nach denen die Arbeiterbank wirken soll, sind die Ursache für das Ausscheiden Direktor Meyers. Die in den Statuten der Bank und in den Richtlinien des Aufsichtsrates und seines Finanzausschusses festgelegten Grundsätze haben in der Frage des Direktionswechsels nie zur Diskussion gestanden und werden selbstverständlich auch durch den erfolgten Rücktritt Meyers in keiner Weise berührt.

Lediglich über einige praktische Fragen der Geschäftspolitik der Arbeiterbank haben zwischen den beiden leitenden Direktoren, Bern Meyer und Geheimrat Bachem, Meinungsverschiedenheiten bestanden. Bedauerlicherweise haben diese Meinungsverschiedenheiten zu persönlichen Zerwürfnissen geführt, die es im Interesse der Bank erforderlich erscheinen ließen, daß einer der beiden Direktoren ausschied.

gez. Theodor Leipart.

gez. Bern Meyer.

Sodann muß noch gewisser Ereignisse gedacht werden, die sich nach dem entscheidenden Beschluß des Aufsichtsrates der Bank vom 30. Mai zugetragen haben. Sie haben einem Teil der Presse neuen Stoff zu tendenziösen Alarmnachrichten über die

Arbeiterbank gegeben und sie hängen zusammen mit der Frage, woher diese Presse die „Informationen“ hat, die sie verwenden konnte. Die Bankleitung mußte die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen gegen den ersten Prokuristen Schönherr, dem schon früher der Vorwurf gemacht worden war, er trage die Differenzen innerhalb der Leitung der Bank ins Personal. Schönherr hatte geglaubt, in der Bank und anderwärts für Bern Meyer eintreten zu müssen. Augenscheinlich zu dem Zweck, um Material für sein Betreiben zu erlangen, verschaffte er sich in unberechtigter Weise Zutritt zu der besonders verwahrten Korrespondenz des Bankvorstandes. Von der Kriminalpolizei hiervon überführt, gestand er sein Vergehen. Ein Briefwechsel zwischen ihm und Journalisten sowie anderen an der Bank interessierten Persönlichkeiten wurde gleichfalls festgestellt. Die Folge seines unbefugten Interesses für die Chefkorrespondenz war die fristlose Entlassung.

Seitens des „Allg. Verbandes der Deutschen Bankangestellten“ wurde darauf eine Kommission eingesetzt, die mit der Leitung der Arbeiterbank über diese letzteren Vorgänge verhandelte. Durch diese Kommission ist ebenfalls festgestellt worden, daß Dr. Schönherr wiederholt seine Kompetenzen überschritten hat. Weitergehendere Vorwürfe gegen ihn werden nicht erhoben. Vor allem steht die persönliche Ehrenhaftigkeit Dr. Schönherrs außer allem Zweifel.

Angesichts dieser Sachlage hat die Verhandlungskommission des Allgemeinen Verbandes dem Vorstand der Arbeiterbank den Vorschlag gemacht, die fristlose Entlassung Dr. Schönherrs zurückzunehmen. Diesem Vorschlag hat die Bankleitung zugestimmt.

Im Anschluß daran hat Dr. Schönherr seinerseits seine Kündigung zum 1. Oktober 1928 eingereicht.

Es ist gewiß außerordentlich bedauerlich, daß durch Mangel an persönlichem Takt und Rücksichtnahme auf die wichtigen sachlichen Interessen der Arbeiterbank und damit der Arbeiterschaft diese erheblichen Erschütterungen ausgesetzt waren. Aber weit bedauerlicher sind die tendenziösen Entstellungen, in denen sich einige Presseorgane übten, die vorgeben, auch Arbeiterinteressen zu vertreten. Daß demgegenüber die verantwortlichen Stellen mit größtem Nachdruck bemüht waren, die Bank vor materiellen und Ideellen Schäden zu bewahren, dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung.

## 15 Jahre Volksfürsorge.

Auf dem Kölner Gewerkschaftskongreß 1905 beantragten die Erfurter Tabakarbeiter und die Dresdener Büroangestellten, daß der nächste Gewerkschaftskongreß sich näher mit der privaten Volksversicherung befassen sollte. Dieser Antrag wurde noch abgelehnt, aber im Jahre 1911 erklärte der 8. ordentliche Genossenschaftstag in Leipzig und der 8. Gewerkschaftskongreß in Dresden im Prinzip sich mit der Gründung einer auf paritätischer Grundlage beruhenden Versicherungseinrichtung einverstanden. Damit war der erste Schritt getan. Auf dem nächstjährigen Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine behandelte Adolf von Elm in einem ausführlichen Referat die Vorarbeiten zur Gründung der neuen Versicherungsgesellschaft. Der anwesende Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften sagte solidarisches Zusammenarbeiten am gemeinsamen Werke zu. Nach verschiedenen Verhandlungen mit dem Aufsichtsrat für Privatversicherung konnte endlich am 16. Dezember 1912 die Gründungsversammlung der Volksfürsorge, der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungsaktien-Gesellschaft, stattfinden, die den Geschäftsbetrieb dann am 1. Juli 1913 eröffnete.

Wie alle Zweige der modernen Arbeiterbewegung in den Anfangsjahren ihres Bestehens hart zu ringen hatten, so blieben auch der Volksfürsorge solche Kämpfe gegen ihre Neider und Gegner nicht erspart. Teile der Privatversicherung standen mit „nationalen“ und „christlichen“ Kreisen und nicht zuletzt auch mit „gelben“ Verdächtigen der Volksfürsorge in trauriger Harmonie zusammen, um dem jungen Unternehmen das Lebenslicht auszublasen. Die Volksfürsorge aber wehrte sich und mit tätiger Anteilnahme standen ihr die organisierte Arbeiterschaft und vor allem die Arbeiterpresse zur Seite. Die Volksfürsorge hat große erfreuliche Fortschritte gemacht: mit rund 1 Million Versicherte konnte sie ins Jahr 1928, in dem sie auf ihr 15jähriges Bestehen zurückblicken kann eintreten. Gegenwärtig werden monatlich etwa 50 000 Versicherungsanträge beim Hauptbüro in Hamburg eingereicht. Arbeiten wir weiter daran, damit die Volksfürsorge die alleinige Versicherungsgesellschaft der deutschen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft wird.

## Der Wanderscheln.

§ 169 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besagt: „Männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet haben, kann auf ihren

Antrag vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Der Wanderschein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden, er ist auf höchstens zehn Wochen zu befristen. Der Wanderschein begründet die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat nunmehr die erforderlichen Bestimmungen über den Wanderschein erlassen, die im wesentlichen folgendes besagen:

Der Wanderschein ist grundsätzlich nur Unverheirateten zu erteilen, und zwar nur solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Arbeitslosen im Alter von 16 bis 18 Jahren kann der Wanderschein nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes erteilt werden. Arbeitslosen im Alter von mehr als 30 Jahren soll der Wanderschein nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Bezieht ein Arbeitsloser neben der Hauptunterstützung Familienzuschläge für Angehörige, so ist die Ausstellung des Wanderscheines davon abhängig zu machen, daß der Arbeitslose in die unmittelbare Auszahlung eines angemessenen Teiles der Arbeitslosenunterstützung an die Angehörigen einwilligt. Da der Wanderschein nur in besonderen Ausnahmefällen an Verheiratete erteilt werden kann, und zwar nur dann, wenn der Lebensunterhalt der Angehörigen während der Abwesenheit des Versicherten sichergestellt ist, so bezieht sich die letztere Bestimmung hauptsächlich auf solche Arbeitslose, die, ohne verheiratet zu sein, Eltern oder Kinder zu versorgen haben.

Der Arbeitslose hat bei Antrag auf Erteilung des Wanderscheines den Nachweis einer abgeschlossenen Lehrzeit oder einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Berufsausbildung zu führen. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes hat zu prüfen, ob die Vorbildung des Arbeitslosen als Grundlage für eine berufliche Weiterbildung ausreichend erscheint.

In dem Wanderschein ist neben dem wöchentlichen Unterstützungsbetrag, der für den Arbeitslosen zur täglichen Auszahlung an den Orten der Wanderschaft zur Verfügung steht, auch das Wanderziel und gegebenenfalls die Durchgangszonen zu vermerken. Die Wanderzeit darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Kalenderjahres den Zeitraum von 10 Wochen nicht übersteigen. Innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von 10 Wochen ist der Wanderschein so zu befristen, daß er spätestens mit Erschöpfung des Unterstützungsanspruches abläuft. Die Geltung des Wanderscheines ruht während der Zeit, in der der Wandernde in Arbeit steht.

Der Arbeitslose ist in der Durchgangszonen und im Wanderbezirk in jedem Wanderort zum Bezüge der Unterstützung berechtigt. Als Wanderorte gelten solche Übernachtungsorte des Wanderbezirks, an denen oder in deren nahen Umgegend sich ein Arbeitsamt oder die Zweigstelle eines solchen befindet. Die Unterstützung kann dem Arbeitslosen zum Teil in Sachleistungen (z. B. Nachtquartier) gewährt werden.

Der wandernde Arbeitslose ist unter denselben Voraussetzungen zur Annahme angebotener Arbeit verpflichtet wie jeder andere Arbeitslose. Ebenso darf er eine während der Wanderschaft übernommene Arbeit ohne wichtigen oder berechtigten Grund nicht aufgeben.

## Ach wie bald, ach wie bald — — —

Die Schönheit und Gestalt der Gärtnerchristen ist nun auch in Ostpreußen geschwunden, ja, ihre Herrlichkeit hat ein recht unruhliches Ende genommen. Vor ungefähr einem Jahre wurde die Anstellung eines Bezirksleiters für Ostpreußen in die Welt hinausposaunt, noch vor kurzer Zeit brachte das Christenorgan spaltenlange Berichte über Versammlungen (von 3—7 Männern. Der Verf.). Nun aber ist es seit einiger Zeit merklich stille geworden über Ostpreußen.

Aber sollte der Siegeszug der Gärtnerchristen durch Ostpreußen etwa von vollem Erfolge gekrönt, etwa alle berufstätigen Gärtner aller Branchen zu Christen geworden sein? Wäre das der Fall, dann würde bei deren Wichtigkeit ja der jetzige Umfang ihrer Zeitung nicht ausreichen, um alle „Erfolge“ zu veröffentlichen und ins richtige Licht zu setzen. Also da keine weiteren Siegesmeldungen über die Eroberung Ostpreußens durch den christlich-nationalen Gärtnerverband erfolgen, und Bescheidenheit eine bisher unbekanntes Eigenschaft der Christen ist, muß doch etwas anderes los sein im Gau Ostpreußen. Es sei vorweg gesagt, daß ein Gau Ostpreußen des Christenverbandes nicht mehr existiert, sondern die Mitgliedschaft, falls sie überhaupt noch beisammen ist, diesem Verbands den Rücken gekehrt und seine Aufnahme im christlichen Zentralverband der Landarbeiter gefunden hat. Daß das eine Vorwärtswicklung ist, wird wohl kaum die sonderbare Logik nationaler Gärtnerchristen behaupten wollen.

Der vor einem Jahre angestellte Bezirksleiter wurde am 30. April d. J. wieder abgebaut, weil die Kosten für eine

besondere Bezirksleitung in Ostpreußen, trotz des gezahlten Jammergehaltes, nicht aufgebracht werden konnten. Es ist sehr bezeichnend für den Stand des Christenverbandes, daß er im Frühjahr, also in der besten Agitationszeit, einen Abbau vornehmen muß. Noch in der Nr. 23 der „Deutschen Gärtnerzeitung“ vom 1. Dezember 1927 las man in einem Artikel „Ostpreußische Verhältnisse“ folgenden Schlußsatz: „Planmäßige, von starken Wollen getragene Winterverarbeitung wird uns auch in Ostpreußen vorwärts bringen.“ Dem „starken, planmäßigen Wollen“ stand also wohl kein entsprechendes „Können“ zur Seite. Kenner der Verhältnisse sagen, daß es auch „am starken Wollen“ gemangelt hat. Wir können jedenfalls aus gemachten Erfahrungen heraus bestätigen, daß bei den Gärtnerchristen der ernste Wille, die Lebenshaltung der gärtnerischen Arbeitnehmer zu heben ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern, niemals vorhanden war.

Um das zu beweisen, seien ganz kurz hier noch einmal die Vorgänge erläutert, die sich zur Zeit des Abschlusses des Königsberger Handelsgärtnerarif abspielten. Bevor der jetzt gültige Tarifvertrag abgeschlossen wurde, hatten die Christen mit den Arbeitgebern einen Sonder-Tarifvertrag vereinbart, der als § 2 folgende skandalöse Bestimmung über die Arbeitszeit vorsah:

„Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt für die Dauer von zwei Monaten durchschnittlich acht Stunden, für die Dauer von weiteren vier Monaten können neun Stunden, für die Dauer der restlichen sechs Monate können durchschnittlich zehn Stunden gearbeitet werden.“

Da der christliche Bezirksvorsitzende Fröhlich auch Mitglied des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues ist, war es den Arbeitgebern ein leichtes, die so „Geführten“ breitzuschlagen, sich ganz auf den landwirtschaftlichen Standpunkt der Arbeitgeber zu stellen. Denn nur so ist es erklärlich, wenn es in der damals getroffenen Lohnvereinbarung unter anderem heißt:

„Zu weiteren Lohnzahlungen für unständige Freiarbeiter und -arbeiterinnen sowie Dienstboten gelten die Sätze des Arbeitstarifvertrages für die ostpreußische Landwirtschaft.“

Durch den Abschluß dieses Vertrages wollte man entweder uns vom Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, die wir bereits ein Verfahren beim Schlichtungsausschuß angängig gemacht hatten, zwingen, ebenfalls die Bestimmungen eines solchen Schandvertrages anzuerkennen, oder aber auf den Schlichtungsausschuß einen Druck ausüben, unsere Forderungen abzuwürgen. In aller Offenheit haben die Arbeitgeber das bei den späteren Verhandlungen zugegeben. Die Christen rechneten damit, daß ihr Liebesdienst von den Arbeitgebern dadurch belohnt würde, daß diese ihnen ihre Gehilfen als Mitglieder zuführen würden. Anscheinend sind diese frommen Wünsche nicht ganz so in Erfüllung gegangen, wie sie sich's erträumten. Zwar haben die Arbeitgeber ihren Pakt gehalten und ihren Arbeitnehmern den Eintritt in den „Deutschen Gärtnerverband“ dringlichst empfohlen; sie haben auch alle deren Adressen dem Christenverband zur Verfügung gestellt. Trotzdem aber jetzt dieses Fiasko — eine Folge der unehrlichen Handlungsweise der Christen.

In dem von ihnen eingegangenen Verträge war ein Spitzenlohn von 75 Rpf. festgelegt. Als es aber dann zu einer Verhandlung kam, in der wir unseren Einfluß geltend machten und eine Regelung der Arbeitszeit durchdrückten, die sich den tatsächlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen anpaßt, setzten die Gärtnerchristen prompt auf Wunsch der Arbeitgeber und auf Veranlassung ihres Hauptvorsitzenden Wellmann die Löhne durchweg um 10 Rpf. herab. Am einmal war ihnen die „Erkenntnis“ gekommen, daß die Arbeitgeber „keine hohen Löhne bezahlen könnten“, und daß für den Anfang niedrigere Löhne auch schon ein ganz guter Erfolg seien. Die paar Mitglieder, die sie vorher unter Hinweis auf die von ihnen vereinbarten Löhne gewonnen hatten, haben das sofort „eingesehen“ und dieser „Gewerkschaft“ schleunigst den Rücken gekehrt.

Aber auch heute haben die Christen noch keine Lehren aus ihrer Pleite gezogen. In den nächsten Tagen kann der Lohnarif gekündigt werden. Während wir uns darüber einig sind, daß die bestehenden Löhne viel zu niedrig sind und einer Erhöhung dringlichst bedürfen, können die Gärtnerchristen sich zu einer Kündigung nicht entschließen. Sowohl bei den damaligen Verhandlungen als auch heute hätten die „christlichen Führer“ Gelegenheit, mit uns gemeinsam für eine Erhöhung der Löhne einzutreten. Sie tun es nicht, weil ihnen die Freundschaft der Arbeitgeber wertvoller ist als die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen. Doch der Judaslohn, den sie in der Gestalt einiger ihnen durch die Arbeitgeber zugeführten Mitglieder erhalten haben, ist bereits zertrümmert. Ihr unruhliches Ende aber wird dazu beitragen, daß wir auch in Ostpreußen die Verhältnisse erringen, die anderwärts im Reiche durch den festen Zusammenschluß der Berufskollegen im Verbands der Gärtner und Gärtnerarbeiter durch diesen geschaffen worden sind.

Mann.

## Privatgärtnerei

### Ein tragisches Ende.

Nachruf für Kollegen Zein, Meißen.

Trotz seines hohen Alters von 71 Jahren besuchte unser langjähriges Mitglied, Kollege Hermann Zein, Meißen, die Versammlung unserer Privatgärtnergruppe Löbnitz-Ortschaften am 13. Juni, und obwohl er nur 5 Stationen weit zu fahren hatte, hat er auf dieser Fahrt ein tragisches Ende gefunden. Am anderen Morgen wurde er schwer verletzt und bewußtlos auf dem Bahnkörper bei Neusörnwitz aufgefunden. Er muß also während der Nachhausefahrt aus dem Eisenbahnwagen gestürzt sein. Niemand hat es gesehen und ist Näheres nicht festzustellen. Ohne das Bewußtsein wiederzuerlangen, verstarb er am 16. Juni.

Kollege Zein war die meiste Zeit seines Lebens als Guts- und Privatgärtner tätig, zwischendurch landschafterte er auch und leitete Spargel-Plantagen. Alle Licht- und Schattenseiten des Kunstgärtners und des Kräuterlebens hat er durchgekostet. Aber wehe jenem Arbeitgeber oder jener Herrschaft, die ihm Rechte zu beschneiden oder ihn schlecht zu behandeln versuchten. Dann war die Freundschaft aus und er zeigte, wenn es angebracht war, seine scharfen Zähne und verfolgte eine Portion angeborener schlesischer Grobheit. Lieber quittierte er seine Stelle, als daß er Unrecht duldete.

Als Mitglied des alten Privatgärtner-Verbandes trat er 1920 mit zu unserem Verband über. Unsere Mitglieder der Gruppe Löbnitz-Ortschaften trugen ihn bei starker Beteiligung, einem alten Meißner Brauch entsprechend, am 20. Juni selbst zu Grabe, und ein Verbandsvertreter widmete dem Verstorbenen einen Nachruf und letzten Gruß ins Grab hinein.

Ehre seinem Andenken!

L. Haucke.

## Staats- und Gemeindegärtnerei

### Wochenende in Staatsbetrieben.

Sechs Tage sollst du arbeiten, am siebenten ruhen. Dieser fromme Spruch hat seine Gläubigen gefunden zu seiner Zeit, nur in vielen Gärtnereien gilt er heute noch nicht. Doch in der jetzigen Zeit der Rationalisierung, der Stoppuhr und des Fließbandes, in der von den Schaffenden die Hergabe aller ihrer körperlichen und geistigen Kräfte verlangt wird, mußte nach Mitteln und Wegen gesucht werden, die den Angestellten und Arbeitern die Stärkung der erschlafenen Nerven und Muskeln ermöglichen. Es mußte ihnen Zeit und Gelegenheit gegeben werden, im Schoße der Natur wieder neue Kräfte zu sammeln zu neuem Schaffen. In richtiger Einsicht dessen entstand die Wochenendbewegung, wohl verstanden, noch nicht das Wochenende.

Nun muß es Aufgabe der Organisationen der Arbeiter und Angestellten sein, ihre klare Stellungnahme zur Wochenendfrage herauszuarbeiten, das Wochenende durchzusetzen. Vor allem darf nichts unversucht gelassen werden, die Staats- und Gemeindebetriebe voranzutreiben, daß sie nicht etwa gar den Privatbetrieben nachhinken. Ein Wochenende auf Kosten der anderen Tage, das heißt, an diesen entsprechend länger zu arbeiten, ist abzulehnen. Nachdem in den Betriebsversammlungen und Betriebsräten aller Staatsbetriebe Stellung genommen, haben unsere Organisationsvertreter dann Verhandlungen mit den dafür maßgebenden Behörden zu führen, aber bitte nicht Sonnabends nachmittags. Gönnen wir auch den Herren dieser Behörden ein ungetrübtes Wochenende. Die Bewegung ist da, sorgen wir nun dafür, daß das Wochenende auch für uns und daß es schneller kommt.

Willy Kother.

## Blumengeschäfte

### Entscheidungen der Zentralschlichtungsstelle.

Wie schon kurz berichtet, mußte, um dem tarifeindlichen Verhalten der Gruppe Dresden des V. D. B. zu begegnen, die im Reichstarife vorgesehene Zentralschlichtungsstelle zum ersten Male seit dem neunjährigen Bestehen des Reichstarifes gebildet werden. Als unparteiischen Vorsitzenden hatten die Parteien sich auf den Referenten Kunze vom Reichsarbeitsministerium verständigt. Bekanntlich hatte der Schlichtungsausschuß Dresden einen Schiedsspruch gefällt, der nur ganz mäßige Lohnerhöhungen vorsah. Trotzdem hatten die Geschäftsinhaber ihn abgelehnt, eben aus ihrer grundsätzlichen Tarifeindschaft heraus.

Die Zentralschlichtungsstelle erkannte in ihrer endgültigen Entscheidung die Berechtigung unserer gewiß nicht unbescheidenen Forderungen an und erhöhte noch die Lohnfestsetzungen des Dresdener Schiedsspruches in zwei Staffeln um eine bzw. zwei Reichsmark pro Woche.

Selbst wenn die Bestrebungen Dresdener Reaktionäre, den Reichstarif zum Scheitern zu bringen, einmal Erfolg haben sollten, so wird eine organisierte Arbeitnehmerschaft immer Mittel und Wege finden, berechnete Forderungen durchzusetzen. Vielleicht ist das mindestens dem Vertreter der Dresdener in der Zentralschlichtungsstelle zum Bewußtsein gekommen. Er möge diese Erkenntnis dann weiter verbreiten.

Auch die Gruppe Magdeburg des V. D. B. war vor die Schlichtungsstelle geladen. Sie hatte das dem Magdeburger Schlichtungsausschuß zu danken. (Näheres siehe Nr. 12 der A. D. G.-Ztg.) Sollten die Magdeburger Herren vom V. D. B. unsere damalige Abweisung als einen Sieg gefeiert haben, so werden sie wohl jetzt mit um so betrübter Miene feststellen müssen, daß das ein Pyrrhussieg gewesen. Die Zweimännerdelegation der Magdeburger Geschäftsinhaber erhielt einen örtlichen Lohnstarif überreicht, der Lohnerhöhungen von 1 Rm. bis 1,50 Rm. bringt. So hat uns Beharrlichkeit auch hier zum Ziel geführt.

### Erfolgreiche Lohnbewegung in Stuttgart.

Der Abschluß des neuen Lohnabkommens ist als ein schöner Erfolg zu bewerten! Bei den Lehrlingssätzen statt Abbau eine Zulage! Bei den Binderinnenlöhnen durchweg eine höhere Zulage als sie in dem Angebot der Arbeitgeber zugestanden wurde. Beibehaltung und Ausbau der Staffel für erste Binderinnen, Erhöhung der Mindestlöhne derselben von 38 Rm. auf 48 Rm., also 10 Rm. mehr die Woche. Durchsetzung des 20 pro z. Zuschlags für die Binder, der erst abgelehnt wurde.

Erfreulicherweise kann auch festgestellt werden, daß bei einem größeren Kreis der Kolleginnen und Kollegen die Erkenntnis wächst, daß es ohne Organisation nicht geht und daß es auch aus anderen Gründen sehr notwendig ist, daß wir uns zusammenfinden. Aber noch mehr als bisher müssen wir alle daran arbeiten, daß auch die jetzt noch abseits stehenden Kolleginnen und Kollegen, die auch Nutznießer unserer Erfolge sind, unserer Gruppe zugeführt werden. Das gilt auch für die Lehrlinge, für die wir ja ganz besonders eintreten mußten.

Arnold.

## Berichte

### Das Drama einer Gärtnerfamilie.

In einer Sondersitzung des Arbeitsgerichts in Stade wurde ein erschütterndes Bild grenzenlosen Unglücks entrollt, das durch einen gewissenlosen Unternehmer über die Familie eines Kollegen gebracht worden ist. Der Gemüsehändler Zimmermann beabsichtigte, selbst Gemüsebau zu betreiben und stellte dazu den Gärtner Vogel aus Güstrow zu einem Monatsgehalt von 120 (!) Mark ein. Eine sehr wichtige und naturgemäß ausschlaggebende Rolle spielte in den Vorverhandlungen die Beschaffung einer Wohnung seitens des Beklagten. Eines Tages erhielt Vogel ein Telegramm des Inhalts, daß alles in Ordnung sei. Dieses Telegramm und auch der Briefwechsel, der in ihm gewisse Hoffnungen erwecken mußte, bewogen den Kläger, seine Wohnung in Güstrow aufzugeben und mit seiner Familie, Frau und zwei Kindern, nach Stade übersiedeln. Hier erwartete ihn aber die erste herbe Enttäuschung. Zimmermann hatte es nicht für nötig befunden, sich nach einer Unterkunft für seine Arbeitnehmer umzusehen. Wie ein Ertrinkender nach einem Strohalm greift, von dem er glaubt, daß er ihm noch das Leben retten könnte, so ergriff auch Vogel eine ihm von dem Beklagten gebotene Gelegenheit, eine schauerhafte Unterkunft in einer Gartenhütte zu beziehen. Das war im März d. J. Hier war die Familie allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, so daß es nicht Wunder nehmen darf, daß eins der Kindchen an Lungenentzündung erkrankte und starb!

Die verzweifelten Eltern suchten Schutz und Hilfe bei der Polizei. Ein Strafverfahren gegen Zimmermann wegen fahrlässiger Tötung wurde angängig gemacht. Das Verfahren wurde eingestellt, trotzdem ein Arzt die Wohnung nur als einen Notbehelf für einige Tage erklärt hatte. In einer öffentlichen Erklärung stellte dieser aber ausdrücklich fest: Das Kind ist an den Folgen mangelhafter Unterbringung erkrankt und gestorben. Als der Unternehmer bei der polizeilichen Vernehmung erfuhr, daß gegen ihn Strafantrag wegen fahrlässiger Tötung gestellt worden sei, loderte sein ganzer Unternehmer- und Krämerhaß gegen die Familie, an deren Unglück er die Schuld trug, auf. Er scheute sich nicht, zu erklären: „Die Aussagen des Herrn Vogel waren so schwer belastend für mich, daß ich ihn nunmehr als meinen Feind ansehen muß.“ Aus diesem Grunde sah er sich auch veranlaßt, ihn fristlos zu entlassen.

Anstatt diesen Unternehmer mit derselben Unbarmherzigkeit, die er bewiesen, zu verurteilen, schob das Arbeitsgericht die Sache auf das Gleis eines recht lumpigen Vergleichs, als der Gemüsehändler jetzt plötzlich eine bessere und billige Unterkunft für den ins Unglück Gestürzten zur Verfügung stellte. 100 Mark Entschädigung und unentgeltliche Lagerung der Möbel, die der Kollege in seiner jetzigen „Wohnung“ nicht unterbringen kann, ist die ganze Sühne derartiger Gewissenlosigkeit.

### Nationalgesinnter Gartenarbeiter nur für Hamburg.

Suchte da vor kurzem ein Hamburger Hausbesitzer einen „nationalgesinnten“ Gartenarbeiter für einen Hauswartsposten und stellte noch die Bedingung des Tausches einer gesunden Dreizimmerwohnung in Hamburg. Um den Dummen zu finden, der eine gute Dreizimmerwohnung aufgibt, um einem „nationalen“ Hausbesitzer und Leser des „Fridericus“ den Dreck zu klauen, glaubte dieser „gute Deutsche“, sei die „A.D.G.-Ztg.“ besonders geeignet. Doch als er von deren Schriftleitung die Mitteilung

